Statut der
Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeit
der DGPhil und der GAP

Präambel

Angesichts des sich verschärfenden Klimawandels und seiner jetzt schon spürbaren dramatischen Folgen steht auch der Wissenschaftsbetrieb vor der Herausforderung, nachhaltiger zu werden. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) Nachhaltigkeit der GAP und der DGPhil ist der Überzeugung, dass akademische Philosoph:innen durch eigene Verhaltensänderungen, aber auch durch Unterricht, Forschung, Administration, Beteiligung an öffentlichen Diskursen und gesellschaftliches Engagement eine positive Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung einnehmen können und sollten. Die AG setzt daher das Thema der Nachhaltigkeit für den deutschsprachigen Philosophie-Betrieb auf die Agenda.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben der AG orientieren sich an denen in der Agenda 2030 durch die UN verfassten siebzehn Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDG: *sustainable development goals*) und zwar in ihrer humanen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Hierzu gehören u.a.

- das Sammeln, Zugänglichmachen und Verbreiten von Ideen, wie sich Nachhaltigkeit im Wissenschaftsbetrieb erreichen und verbessern lässt,
- die Erörterung des Für und Wider verschiedener Nachhaltigkeitsmaßnahmen,
- die-Vernetzung interessierter Fachkolleg:innen,
- Unterstützung von Institutionen, Hochschulen, Universitäten, Forschungsförderungsinstitutionen und wissenschaftlichen Vereinen, bei der nachhaltigen Entwicklung und dem Einsatz dafür, dass diese nachhaltiger werden,
- die Förderung der Bildung für Nachhaltigkeit an Schulen, Hochschulen und Universitäten,
- die bereichsübergreifende philosophische Begleitung von Nachhaltigkeitsprojekten und
- das Aufzeigen der Bedeutung der Philosophie für die nachhaltige Entwicklung.

§ 2 Anerkennung und Auflösung

(1) Die Vorstände der GAP und der DGPhil beschließen über die Umbenennung und Auflösung der AG Nachhaltigkeit.

(2) Die Vorstände der GAP und der DGPhil können die AG Nachhaltigkeit auflösen, wenn entweder die Sitzungen infolge der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder regelmäßig nicht beschlussfähig ist, innerhalb von zwei Jahren keine Sitzung stattgefunden hat, diese gegen inhaltliche Grundsätze der GAP und der DGPhil verstößt oder sonstiger Schaden für die GAP oder die DGPhil entsteht. Dazu sind die jeweiligen AG-Sprecher:innen anzuhören.

§ 3 Struktur und Arbeit

(1) Die Mitglieder der AG Nachhaltigkeit kommen zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammen. Eine Sitzung muss unter Angabe von Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(2) Die Sprecher:innen laden zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt

mindestens zehn Tage und erfolgt über den elektronischen Verteiler der AG.

(3) Die AG ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf AG-Mitglieder anwesend sind, darunter zumindest ein oder eine Sprecher:innen.

(4) Sitzungen über Video- und Telefonkonferenzen sowie hybride Sitzungen, bei denen ein Teil der AG-Mitglieder in Präsenz tagt und weitere Mitglieder zugeschaltet werden, sind möglich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und hybriden Sitzungen grundsätzlich offen. In hybriden Sitzungen können Beschlüsse und Wahlen nur erfolgen, wenn die digital teilnehmenden AG-Mitglieder tatsächlich in der Lage sind, ihre Voten abzugeben.

(5) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen Ansprechpartner:innen im Vorstand der GAP und der DGPhil zur Kenntnis gebracht.

(6) Vor oder zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden AG-Sprecher:innen gemeinsam mit der AG ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der AG zu gewährleisten.

(7) Die AG kann Arbeitskreise bzw. Unterarbeitsgruppen auf Dauer oder auch nur für bestimmte Aufgaben bilden. Diese wählen eine Koordinationsperson.

§ 4 Sprecher:innen

(1) Die Mitglieder der AG wählen jährlich aus ihren Reihen zwei Sprecher:innen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher:innen sind für die Terminkoordination, Einladung, das Vorantreiben der Projekte der AG sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich und entscheiden gemeinschaftlich über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Im Falle der Nachwahl von AG-Sprecher:innen endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode.

(3) Für den Fall, dass die Position der Sprecher:innen vorübergehend vakant ist, werden bei jedem Treffen der AG aus dem Kreis der teilnehmenden AG-Mitglieder eine oder zwei Personen gewählt, die das jeweils nächste Treffen vorbereiten und zu diesem einladen. Während der Vakanz ist zudem der am Treffen teilnehmende Kreis der AG-Mitglieder beschlussfähig, auch hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder, wenn mindestens fünf AG-Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Schlussbestimmung

Dieses Statut ist auf der AG-Versammlung am 23.10.2026 beschlossen worden und in Kraft getreten.